Micheal Niehaus / Armin Schäfer (Hg.)

Siebenmal Die Richterin

Über eine Novelle von Conrad Ferdinand Meyer

Maximilian Bergengruen

Gewalttätigkeit, Frieden, Gerechtigkeit

Conrad Ferdinand Meyers *Die Richterin* als Strafrechts-Novelle

In Conrad Ferdinand Meyers *Die Richterin* geht es auch um einen Inzest, gewiss. Dieser Inzest ist jedoch nur eines von mehreren literarischen Exempeln, an denen ein groß angelegter Verrechtlichungsprozess auf staats- und strafrechtlicher Ebene in Churrätien nach der Krönung Karls des Großen beschrieben wird. Denn das ist die eigentliche Frage der Novelle: nach welchem Recht die »Gesetzlosen« dieser Novelle und deren »Lust der Empörung« zu richten sind.

Beginnen wir mit der Verrechtlichung auf Staatsebene. Was in Meyers *Die Richterin* beschrieben wird, ist der Staatsbildungsprozess Frankens aus innerrätischer Perspektive. Wenn der Kaiser am Ende der Novelle sagt: »Ich will diesem Gebirge einen Grafen setzen« (231), und Wulfrin, trotz einigen Widerstrebens, zu diesem Grafen macht, dann ist dieser Eingemeindungsprozess abgeschlossen. Churrätien ist durch die Einführung der Grafschaft vollgültiger Teil des fränkischen Reiches.¹

Dieser staatsrechtlichen Vereinheitlichung hat die Judicatrix Stemma auf strafrechtlicher Ebene vorgearbeitet. Der junge Gabriel spricht ungefähr in der Mitte der Novelle ihre Worte aus: »Es ist Zeit, daß der Herr Kaiser zum Rechten sehe und ihnen [den Langobarden] feste Bezirke und einen Richter gebe« (203).

Vgl. Clavadetscher: Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien, 53–55.

Die strafrechtliche Perspektive ist unübersehbar: Wenn Karl nach dem »Rechten« sieht (und am Ende wird er dies ja genau tun), dann bedeutet das, dass alle unter »einen Richter« und damit auch unter ein Rechtssystem fallen. Ein Ziel, dem Stemma alles unterordnet, auch die Frage, wie mit dem von ihr selbst verübten Mord an ihrem Ehemann Wulf umzugehen ist: »Würde laut und offenbar«, so ihr Argument gegenüber Palma, »daß hier während langer Jahre Sünde Sünde gerichtet hat, irre würden tausend Gewissen und unterginge der Glaube an die Gerechtigkeit!« (230). Es geht Stemma also nicht nur um die Ausübung von »Gerechtigkeit«, sondern auch um eine Art von Kulturwandel, also um den »Glauben« an diese Gerechtigkeit vonseiten der Bevölkerung.

Die Liste der (strafprozess-)rechtlichen Novellierungen in dem von Stemma initiierten Kulturwandel ist lang. Der Erzähler lässt dafür das frühe Mittelalter, in dem die Erzählung eigentlich angesiedelt ist, schnell hinter sich und geht recht großzügig die Rechtsgeschichte bis zur Entstehung der Novelle in der ersten Hälfte der 80er Jahre des 19. Jahrhundert entlang. Die größte und entscheidende Neuerung der Judicatrix ist sicherlich die (eigentlich erst im Spätmittelalter anzusiedelnde) Einführung der Offizialmaxime. Die Rede ist von der Pflicht und des Anspruchs der Obrigkeit, aus eigenem Antrieb anzuklagen, zu ermitteln und zu strafen,² statt dieses Geschäft, wie bei der mittelalterlichen Privatstrafe³ oder der Privatklage, als Teil des mittelalterlichen Akkusationsprozesses⁴ ganz oder teilweise dem Geschädigten zu überlassen.

- Vgl. zur Entwicklung des Inquisitionsstrafrechts Trusen: Der Inquisitionsprozess; zu dessen Prinzipien Bruns: Zur Geschichte des Inquisitionsprozesses, 11–15; Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I, 390–393; sowie Schmoeckel: Inquisition, 1236–1242.
- Vgl. Günther: Die Idee der Wiedervergeltung, 14–24; Holzhauer: Privatstrafe, 1993–1998. Vgl. zum Nachleben des Fehderechts in der Frühen Neuzeit Boockmann: Mittelalterliches Recht bei Kleist, 91–94.
- 4 Hierzu Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II, 488–489; Jerouschek: Akkusationsprozess, 126–128.

Obwohl ihr Vater bereits Judex war (oder zumindest so genannt wurde), herrschte auf Malmort bis zur Amtseinführung Stemmas das Recht der Privatstrafe: Wenn der Judex seine Tochter in den »Armen« von Alcuins Schüler Peregrin »überrascht[]«, »erwürgt[]« (189) er ihn kurzerhand kraft seiner *patria* bzw. *vitae necisque potestas*⁵ und wirft die Leiche in eine »rätische Schlucht« (173). Und wenn der »Räzünser« aus Eifersucht oder gekränkter Ehrsucht anlässlich des »Beilager[s]«⁶ von Stemma und Wulf den »Judex« tötet (»streckt[]«), dann hat der neue Schwiegersohn, also Wulf, »den Schwieger zu rächen«. Und genau das macht er auch: Er »berennt Räzüns eine Woche lang und bricht es« (169). Eine Fehde also.

Ganz anders nun die strafrechtliche Situation, da Stemma herrscht und richtet. Bei einem Verbrechen wird nicht mehr der Geschädigte tätig, weder als Strafender noch als Kläger; vielmehr ist es die Protagonistin, in ihrer Rolle als Judicatrix, die von Amts wegen und mit voller innerer Überzeugung die materielle Wahrheit der Verbrechen nach dem Inquisitionsprinzip aufdeckt und richtet: »Frau Stemma liebt das Richtschwert und befaßt sich gerne mit seltenen und verwickelten Fällen. Sie hat einen großen und stets beschäftigten Scharfsinn. Aus wenigen Punkten errät sie den Umriß einer Tat und ihre feinen Finger enthüllen das Verborgene [...]. [D]er Schuldige glaubt sie allwissend und fühlt sich von ihr durchschaut. Ihr Blick dringt durch Schutt und Mauern und das Vergrabene ist nicht sicher vor ihr. Sie hat sich einen Ruhm erworben, daß fernher durch Briefe und Boten ihr Weistum gesucht wird«, berichtet Graciosus (170).

⁵ Vgl. zu diesem seit der Antike etablierten Rechtsmodell Arjava: Paternal Power in Late Antiquity; Westbrook: Vitae Necisque Potestas.

⁶ Zur Institution des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Beilagers vgl. van Dülmen: Fest der Liebe: Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit, 99–101.

Wulfrin, Wulfs Sohn, ist anfangs (als Graf und damit auch Stemmas Nachfolger wird er seine Meinung höchstwahrscheinlich ändern) noch zu sehr Kind seiner Zeit, als dass er Stemmas Entwicklung von der Selbstjustiz zur Offizial- und Inquisitionsmaxime mitgehen könnte. Wenn er sich eine richterliche Instanz vorstellt, dann höchstens als Vermittlung privatrechtlicher Ansprüche im Rahmen des Akkusationsprozesses. Dass aber ein Richter oder eben eine Richterin aus eigenem Antrieb bzw. von Amts wegen ermittelt und dafür bis in die Details des Verbrechens vorstößt, das geht ihm zu weit: »Der Richter walte seines Amtes schlecht und recht«, bescheidet er Gnadenreich, aber »er lausche nicht unter die Erde und schnüffle nicht nach verrauchtem Blute« (170). Seine Zustimmung hat Stemma lediglich dann, wenn sie ein Ordal, ein »Gottesurteil« (234) herbeiruft, also ein privatrechtliches Strafrechtsinstrument aus dem Akkusationsprozess,7 bei dem Gott, über den anwesenden Kaiser, als Vermittlungsinstanz⁸ in Bezug auf die verschiedenen Rechtsansprüche der Beteiligten angerufen wird (in der deutschen Literatur bekannt aus Heinrich von Kleists Zweikampf). Dieser Aufruf ist jedoch lediglich dem Umstand geschuldet, dass Stemma über sich selbst richten muss und daher eine unabhängige Instanz benötigt. Wenn sie gegen andere ermittelt und richtet, ist sie über das private Strafrecht weit hinaus und folgt der Offizial- und Inquisitionsmaxime.

Zu der von Stemma angestoßenen Strafrechtsnovellierung gehören eine Reihe von Formalisierungen. Zum Beispiel spielen in der Gerichtspraxis auf Malmort, typisch für den

⁷ Zur Funktion des Ordals im mittelalterlichen Strafrecht vgl. Nottarp: Gottesurteilstudien; Ho: The Legitimacy of Medieval Proof; Bartlett: Trial by Fire and Water; sowie Bergengruen: Betrügliche Schlüsse, natürliche Regeln.

⁸ Vgl. zu den Urteilsdelegationen an dieser Stelle auch Wünsch: Die realitätsschaffende Kraft des Wortes, 90f.

Inquisitionsprozess,⁹ das »Geständnis« bzw. »Bekenntnis« (182) eine zentrale Rolle, da es die *regina probationum* im Beweisverfahren darstellt.¹⁰ Darüber hinaus dürfen auf Malmort Anklage und späteres Urteil nur »nach vernommenen Zeugen« stattfinden. Das ist, wie die Richterin ausführt, eine »Form«, die man »erfüllen« muss (193). Stemma scheint ihre Urteile also auf »gnugsamen gezeugknuß« von »zweyen oder dreien glaubhaftigen guten zeugen« aufzubauen, wie es in § 67 der *Carolina* von 1532 heißt¹¹ (der Erzähler ist rechtshistorisch wie gesagt nicht besonders genau).

Die formale Ausübung des Strafrechtes beinhaltet bei Stemma die Verjährung, sogar, wie in den zeitgenössischen kantonalen Strafrechtskodifikationen der Schweiz und den ersten zu dieser Zeit einsetzenden gesamtschweizerischen Entwürfen¹² üblich, bei Mord (»daß Schuld verjährt in fünfzehn Jahren«). Gleiches gilt für die Begnadigung, hier in Form der Generalamnestie (»Ab ist alles Geschehene!«; 184), die in der Neuzeit nur noch dem Souverän zukommt, im Mittelalter aber auch der lokalen Obrigkeit offensteht (in diesem Falle bleibt Meyers Erzähler also weitgehend im Rahmen der Rechtsgeschichte).¹³ Und schließlich hat sie ein Rechtsinstrument entwickelt, das in seinem vollen Umfang erst

- 9 Vgl. Frauke Drews: Die Königin unter den Beweismitteln? Eine interdisziplinäre Untersuchung des (falschen) Geständnisses. Münster 2013, 32–37.
- 10 Vgl. zur Funktion des Geständnisses im Inquisitionsprozess Bruns: Zur Geschichte des Inquisitionsprozesses, 126–138; zum Verhältnis von Verhör und Geständnis Niehaus: Das Verhör, 65–75, 113–132 u. ö.
- 11 Vgl. zur Rolle des Zeugen im Inquisitionsprozess Weitin: Zeugenschaft. Das Recht der Literatur, 74–84.
- 12 Stooss: Schweizerisches Strafgesetzbuch, 16f.: § 45: »Verjährung der Strafverfolgung«, § 46: »Verjährung des Strafvollzugs«. Vgl. zu den Bemühungen um ein einheitliches Strafgesetzbuch in der Schweiz des ausgehenden 19. Jahrhunderts Germann: Kampf dem Verbrechen, 48–61.
- 13 Vgl. Ludwig: Das Herz der Justitia, 38–40; Rehse: Die Supplikationsund Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen, 76f.

im 19. Jahrhundert voll zum Tragen kommt, nämlich die Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person. ¹⁴ Bemerkenswerterweise wird Stemma von der Mörderin Faustine auf dieses Prinzip hingewiesen, da die Richterin es unterlassen hat (zu diesen Unterlassungen gleich mehr), es bei ihr anzuwenden: »du machst Ausnahmen, du siehst die Person an« (185). Stemma hat ihre Rechtsinstrumente also nicht nur in die Praxis überführt, sondern sie darüber hinaus für die Bevölkerung – Stichwort Kulturwandel – soweit plausibilisiert, dass diese es selbst einfordern kann.

Die Fortschritte im formalen Strafrecht sind allerdings auch dringend notwendig, da *Die Richterin* ohne Übertreibung voller Rechtsbrüche und voller Rechtsbrecher ist, die nach einer Verbzw. wenigstens Beurteilung schreien. Die Vergehen gruppieren sich rund um Verstöße gegen Gebote, welche die Einhegung der Sexualität (im Zölibat und in der Ehe) betreffen, und solche, welche die Tötung fremden Lebens unter Strafe stellen. Gegen das Gebot des Zölibats hat, um bei ihm zu beginnen, allem Anschein nach der Bischof von Chur verstoßen, von dem man in Rom bereits weiß, dass der angebliche »Neffe« in Wirklichkeit ein »Sohn des Bischofs« (163) ist. Gnadenreich gibt dies später indirekt zu, wenn er Wulfrin gesteht, dass er »außer ihr« – und damit ist die »Ehe« gemeint – »geboren« ist (209).

Mit der Ehe wird es in Rätien und Franken auch sonst nicht so genau genommen: Der Langobarde Witig lebt im Konkubinat, hat es also unterlassen, »die blonde Rosmunde« in den »Ehestand« (180) zu führen. Die unfreie Faustine wurde vom Schützen Stenio umworben. Bevor es zu einer Heirat kommt, »schleifte und zerriß« ihn ein Eber. Für einen Beischlaf hat die Zeit jedoch durchaus noch gereicht: »[V]or dem Altar« spürt nämlich Faustine, »zu

¹⁴ Vgl. hierzu Dann: Gleichheit und Gleichberechtigung, 124–179; Bergengruen: ›Vor dem Gesetz‹ sind alle Staatsbürger gleich?

[ihrem] Entsetzen«, dass es ein »Ungeborenes« gibt, das, wie sie selbst, niemand anderem als »dem Toten gehört« (183).

Stemma selbst wird als eine Parallelfigur der Faustine aufgebaut, da auch sie einen anderen Mann vor der Ehe hatte. Allerdings ist ihre Geschichte weniger eindeutig. Ihr Liebhaber Peregrin und sie lagen sich, wie oben bereits geschrieben wurde, in den »Armen« (s. o.), als sie vom Judex in flagranti ertappt wurden, was dann die erwähnte Privatstrafe nach sich zog. Aus Peregrins Sicht ist klar, was vom Judex entdeckt wurde: »Du wurdest es«, sagt sein Geist und meint damit: dass sie sein »eigen geworden« (190) ist. Zu Beginn verneint Stemma: »Ich liebte dich«, das ja, aber: »Du hast mich nicht berührt, kaum daß du mir mit furchtsamen Küssen den Mund streiftest« (190). Am Ende hingegen (welche der Geschichten wahr ist, muss hier nicht entschieden werden) sagt sie, und damit hätte Stemma tatsächlich ein ähnliches Schicksal wie Faustine, zu dem Geist ihres Mannes Wulf: »Ich trug das Kind eines andern! Du durftest mich nie berühren« (225; Herv. MB).

Wulf selbst hat es mit den Geboten der Ehe auch nicht gerade übertrieben. Genau das bringt ja Wulfrin so sehr gegen seinen Vater auf: »[E]r hat an meinem Mütterlein mißgetan, ich glaube, er schlug es [...]. Ins Kloster hatte er es gesperrt, sobald es abwelkte« (194). Nach dieser Tat war der Weg frei für eine neue Ehe mit einer jüngeren und noch nicht ›abgewelkten‹, sondern gerade aufgeblühten Frau, nämlich Stemma.

Und schließlich – das wiederum verursacht Gnadenreich ein gewisses Unbehagen, während alle anderen darüber wie selbstverständlich hinweggehen – hat auch Kaiser Karl ein großzügiges Verhältnis zur Institution Ehe: Er hält sich nämlich eine »Kebsin«,¹⁵ lebt also mit einer Frau namens »Regine« im Konkubinat; und die »Karlstöchter«, deren »Hüter« nicht einmal Wulfrin sein möchte, scheinen diesem Vorbild in der nächsten Generation nachzueifern (209). Selbst ein Vorbereiter der tausendjährigen Gottesherrschaft auf Erden wie Karl¹⁶ – »der Kaiser hat immer Recht, denn er ist eins mit Gott Vater, Sohn und Geist. Er hat die Weltregierung übernommen und hütet, ein blitzendes Schwert in der Faust, den christlichen Frieden und das tausendjährige Reich«, heißt es aus dem Munde Gabriels (203) –, ist also kein »vollkommenes Beispiel« (209) für die Zehn Gebote bzw. das Recht allgemein.

Kommen wir nun zu den Tötungsdelikten: Die Privatstrafen gegen Peregrin und den Räzünser sind aus Sicht Stemmas »Mord[e]« (200), weil dem Judex und dem Comes als Privatperson die Gewalt, die sie sich anmaßten, nicht mehr zukam, sondern nur einer unabhängigen Obrigkeit. Vor allem aber sind Faustine und die Judicatrix selbst Mörderinnen, weil sie, die sie von einem anderen Manne schwanger waren (wenn es denn bei Stemma stimmt), den jeweils neuen Mann töteten, der ihnen vom Judex zugewiesen wurde. So nämlich gesteht es Faustine: Der Judex »gab« sie ihrem neuen Mann Lupulus. Der, »jähzornig wie er war, hätte mich umgebracht [wenn er von dem Beischlaf vor der Ehe gewusst hätte; MB]. Das Ungeborne aber verhielt mir den Mund und flüsterte mir Feindseliges gegen den Mann zu«, mit dem Erfolg, dass sie »tötet[]« – und zwar mit dem »Gift«, das ihr »Peregrin gezeigt« hat (183). Und so gesteht es auch Stemma am Ende: Sie, die sie Wulf vom »Judex gegeben« (225) wurde, schüttet Gift, ebenfalls von Peregrin, in ihren und ihres Mannes

¹⁵ Vgl. Schumann: Kebsehe, Kebskind.

¹⁶ Zu der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Vorstellung eines Endoder Weltkaisers Möhring: Der Weltkaiser der Endzeit, 209–268; Cohn: Die Sehnsucht nach dem Millennium, 29–32; 117–136.

Becher, nimmt für sich jedoch das notwendige »Gegengift« (226). Wulf schließlich wird beinahe zum Mörder an Palma, weil er zu diesem Zeitpunkt glaubt (zu Recht oder zu Unrecht lässt sich wie gesagt nicht zweifelsfrei klären), dass die Geliebte seine Schwester ist, und sie deswegen »gegen den Felsen« über der Schlucht schleudert (216).

Es ist nicht zu übersehen, dass bei Faustine das Sexualdelikt den Mord bedingt. Es ist das unehelich gezeugte »Ungeborne« selbst, dass »Feindseliges« gegen den neuen Mann der späteren Mutter spricht. Und aus diesen Worten werden irgendwann Taten. Der Mord ist also die Eskalation des Sexualdelikts. Beim Inzest, der in der Novelle auch als juristisches Vergehen benannt wird (»[a]uf sündiger Geschwisterliebe [...] steht das Feuer« [221], wahrscheinlich mit Bezug auf § 116 der *Carolina*), ist es hingegen genau andersherum: Wenn nämlich Wulfrin der Mörderin Faustine die Liebe zu seiner (vermeintlichen) Schwester Palma und damit seine Schuld eingesteht, da »entsetzte sich die Mörderin, schlug ein Kreuz über das andere und lief so geschwind sie konnte« (215). Hier steht also das Sexualdelikt höher als die Tötung fremden Lebens.

Soweit zu den in der Novelle angesprochenen Delikten. Wäre nun Stemma nicht selbst eine Mörderin, wäre der Fall eindeutig: Sie hätte die Rolle derjenigen inne, die ein neues Recht eingeführt hat, mit dem das Unrecht der anderen Figuren entweder gerichtet oder zumindest pardoniert werden kann. Nun ist sie aber gerade nicht das »vollkommene[] Beispiel« (209), das sie dafür sein müsste. Das damit verbundene Dilemma wird angesichts ihres Bestrebens, eine Heirat von Wulfrin und Palma zu ermöglichen, virulent, weil sie dafür das Junktim aus vorehelicher Sexualität und Mord eingestehen müsste: »Aber sie durfte nicht untersuchen, denn sie hätte etwas Vergrabenes aufgedeckt, eine zerstörte Tatsache hergestellt, ein Glied wieder einsetzen müssen, das sie selbst aus der Kette des Geschehenen gerissen hatte« (224).

Doch schon zuvor hatte sich Stemma einige Widersprüche eingehandelt: Um das von ihr installierte Rechtswesen zu retten und die eigene Schuld zu verdecken, hat die Judicatrix Faustine, ihre Parallelfigur, freigesprochen, obwohl diese selbst sich für schuldig bekannt hatte. Wie oben schon beschrieben hat Stemma dafür auf ihr heiligstes Prinzip, nämlich die Gleichheit vor dem Gesetz, verzichtet. Faustine dachte zwar, dass sie die »Person« (185) sei, deren Ansehen Stemma berücksichtigen würde, wiewohl es Stemma selbst war (die sich in Faustine spiegelte), aber der Bruch eines Rechtsgrundsatzes bleibt es in jedem Fall.

Gleiches gilt für den Freispruch Stemmas von dem Mord an ihrem früheren Mann durch Wulfrin, den sie ihm mehr oder weniger souffliert. Dabei aber mahnt sie ihn, wie oben beschrieben, genau nach der »Form« (193) – nämlich des von ihr inaugurierten neuen Strafprozessrechts – zu agieren. Alles mit dem Ziel, einen falschen Freispruch ihrer Person zu erwirken, der ihrer Rechtsauffassung eigentlich Hohn sprechen müsste.

Warum war es aber Stemma angesichts ihrer hohen rechtlichen Maßstäbe möglich, sich »aus der Kette des Geschehens« zu reißen, also von ihrer Schuld abzusehen, wenn es darum ging, die Schuld anderer zu ermitteln? Ihre diesbezüglichen Überlegungen schildert sie Wulfrin, nachdem dieser sie freigesprochen hat, anlässlich der Frage, ob sie Palma Gnadenreich zur Frau geben soll:

»Ringsherum keine Burg, an der nicht Mord klebte! Soll mir mein Kind in einem Hauszwist oder in einer Blutrache untergehen? Ja, fände ich für sie einen Guten und Starken wie du bist, dann wäre ich ruhig und könnte dich freigeben, du hättest weiter keine Pflicht an ihr zu erfüllen. Ich weiß ihr keinen Gatten als allein Gnadenreich, und der besitzt das Land, nach der Verheißung, als ein Sanftmütiger, kann es aber gegen die Gewalttätigen nicht behaupten, deren Zahl hier Legion ist. Erst seine Söhne werden kraft meines Blutes Männer sein. Bis diese kommen und wachsen, wirst du schon deine gepanzerte Hand über Gnadenreich und Palma halten und die Herrschaft führen müssen« (200).

Stemma beginnt mit einer Beschreibung des Ist-Zustands bzw. des Zustands vor ihrer Amtszeit in Rätien: »Hauszwist«, »Blut-

rache« und »Mord«. Dieser Zustand wird oder wurde von »Gewalttätigen« wie dem Judex oder dem Comes geschaffen und aufrechterhalten. Um einen solchen Zustand der Gewalttätigkeit zu überwinden, braucht man, so ihr Gedanke, einen »Guten und Starken« wie Wulfrin – oder eben sie. Denn Stemma glaubt, dass sie sich mit ihrer Stärke sogar hereditär¹¹ durchsetzen könnte, dann nämlich, wenn Palma Gnadenreich heiratet. Palma ist, wenn nicht stark, dann doch zumindest »wild und groß« (210), während Graciosus ein »Sanftmütiger« ist. Die von ihr ererbte Stärke in Palma scheint jedoch in Stemmas Augen zu reichen, um den Vererbungsprozess zu dominieren: »[S]eine [Gnadenreichs] Söhne werden kraft meines Blutes Männer sein« (200).

Schauen wir uns nun die Liste der Guten und Schwachen an: Gnadenreich, der sich aus Angst vor den Langobarden in »Pratum [...] eingeschlossen« hat (201), ist ja höchstwahrscheinlich des Bischofs Sohn, von dem die Schwäche auch herrührt. Schon der Kaiser »scherzt«, der Bischof Felix hielte seinen »Krummstab« in »schwachen Händen« (173). Dieser lässt sich tatsächlich von den Langobarden vorführen, was ihn zwar »erbost«, ihm zugleich aber auch seine Machtlosigkeit vor Augen führt (208). Seine Schwäche wird meines Erachtens deswegen in der Novelle betont, weil der Bischof als ein »Kind des Friedens« (206) für ein neues Rechtssystem, wie es Stemma anstrebt – also die Überwindung der Gewalttätigkeit – eigentlich prädestiniert wäre. Ihm fehlt jedoch etwas Entscheidendes, nämlich die Stärke, es zu errichten und zu erhalten. Stemma und der Bischof streiten nicht zufällig über die augustinisch-pelagianische Frage bezüglich der »Güte der Menschennatur« (206). Stemmas Punkt gegen den Bischof ist, dass dieser wegen seiner Schwäche der (von ihm nicht ohne Grund

¹⁷ Vgl. zu den Vorstellungen von Vererbung in der Zeit des bürgerlichen Realismus Bergengruen: Das genetische Opfer.

geleugneten) Schlechtigkeit der Menschennatur nichts entgegensetzen kann, sein »Frieden« also nicht lebens- und herrschaftsfähig ist.

Zu der genannten Gruppe der Schwachen gehört schließlich auch Peregrin, den Stemma als ein »kraftlose[s] Wesen« wahrnimmt, das zu »überwältigen« selbst ihr, die sie die Privatgewalt überwinden möchte, eine »unbändige Lust« bereitet (189). Auch das könnte ein Grund sein, warum sich Stemma von Peregrin als Vater distanziert: Obwohl sie hereditär stark ist, ist nicht auszuschließen, dass ein »Schwächling« (191) als Mitstifter der Familientradition Folgen für die Genealogie der Familie hat, auch und besonders vor dem Hintergrund der Frage, ob die Familie weiterhin das allgemeine Recht in Rätien hochhalten kann. (Als Alternative bietet sich jedoch nur ein Gewalttätiger als Vater, nämlich Wulf, an; daher auch diese Ablehnung der Vaterschaft.)

Halten wir also fest, dass Stemma zwei Bedingungen kennt, die erfüllt sein müssen, um eine neue Herrschaft des Rechts zu etablieren: Güte und Stärke. Demgegenüber verkörpern die meisten Männer um sie herum, exemplarisch die, mit denen sie ein Verhältnis hatte, nur eine davon: Stärke allein, wie bei den Gewalttätigen Iudex und Comes, führt in Gewalt ohne Recht. Reine Güte, reiner Frieden, wie beim Bischof, bei Graciosus und Peregrin, entbehren der Gewaltmittel, die notwendig sind, um das System des allgemeinen Rechts zu etablieren und zu erhalten. Dementsprechend muss beides, wie bei Stemma (und bei Wulfrin) zusammenkommen, allerdings nicht vollumfänglich. Stärke kann, ja muss in Stemmas Augen ein Manko in der Gerechtigkeit ausgleichen, weil sich Gerechtigkeit nicht durch reine Gerechtigkeit herstellen lässt. Das ist die Legitimation, die Stemma, die wie gesagt durch einen Mord an ihrem Mann Wulf an das Amt des Judex gekommen ist, für sich in Anspruch nimmt.

An diesem Anspruch, genauer: an der konkreten Durchführung dieses Anspruchs, wird in der Erzählung jedoch ein Fragezei-

chen angebracht. Das Fragezeichen richtet sich auf das Aussetzen der Strafe für Stemma, die den Mord am Comes immer bestritten hat: Faustine weist anhand ihres eigenen Beispiels auf den frühneuzeitlichen Rechtsgrundsatz ›Strafe muss sein‹ hin, wenn sie inständig darum bittet, dass man ihr »das Haupt abschlagen« (184) möge. Der Rechtsgrundsatz der Strafnotwendigkeit wird in der Vormoderne so hergeleitet, dass der göttliche Zorn (der, in den Worten der Novelle, entzündet wird, weil der »Himmel beleidigt« wurde; 218) auf die fehlende Obrigkeit zurückfällt, wenn er nicht den Schuldigen trifft: Kommt der »Magistratus« der heiligen Pflicht, die göttliche Rache als Ausdrucksform seines Zorns auszuführen, nicht nach, so, schreibt der frühneuzeitliche Rechtstheoretiker Benedikt Carpzov, »zieht Gott ihn selbst zur Strafe« (»Deus ipsem et ad vindictam exurgit«). 18 Und dieses Phänomen der Obrigkeitsschuld gilt a fortiori für Faustines Parallelfigur Stemma, da bei ihr Obrigkeit und (nicht gestrafte) Schuld zusammenfallen. Die vollständige Formulierung Faustines bei ihrer Straferflehung - »laß mir das Haupt abschlagen, nachdem es Gott gekostet und sein Kreuz geküßt hat. Dann wächst es mir im Himmel wieder an« (184) - macht darüber hinaus deutlich, dass die Notwendigkeit der (alttestamentlichen) Strafe auch die Bedingung für das Erweisen von (neutestamentlicher) Gnade ist. Und nur auf deren Grundlage kann das neue Rechtssystem etabliert werden.

Insofern ist es alles andere als ein Zufall, wenn Karl, als Vertreter Gottes auf Erden, am Ende der Novelle unmissverständlich festhält, dass erstens »Frevel« nicht »begraben[]« werden darf, schon gar nicht, wenn er von der richtenden Instanz begangen wurde, und zweitens Gnade nicht, schon gar nicht von dem Täter

¹⁸ Carpzov: Practica nova imperialis saxonica rerum criminalium (1635), zit nach Vormbaum: Strafrechtsdenker der Neuzeit, 28; vgl. hierzu Lehmann: Zorn, Rache, Recht, 188–190; sowie Bergengruen: Vom Geist der Strafe.

bzw. der Täterin selbst, vorweggenommen werden darf: »Mein ist die Gnade« (232). Dementsprechend kann die neue Rechtsordnung – in der Person von Wulfrin als neuem Grafen von Rätien in seiner Ehe mit Stemmas Tochter Palma – nur dann etabliert werden, nachdem Stemma sich selbst durch Gift bestraft hat und Malmort durch die brennende »Brautfackel« (235) zerstört wurde.

Wenn die Richterin sich am Ende der Erzählung als Mörderin von Wulf offenbart, dann tut sie das deswegen, weil sie nur auf diesem Wege – also auf dem ihrer Bestrafung – ihr Hauptziel erreichen zu können glaubt, nämlich die Fortführung der von ihr gestifteten Rechtsordnung in Rätien durch den starken Wulfrin und die vielleicht halbwegs starke, vielleicht aber auch halbwegs gewalt(tät)ige Palma (je nach Vater). Damit sichert sie das Ziel ab, das sie schon bei der Ermordung Wulfs im Sinn hatte. Sie erkannte damals, dass nur wenn die beiden (in ihrer Terminologie) Gewalttätigen«, also Judex und Wulf als Träger und Ausführende von privaten Rechtsansprüchen, beseitigt sind, sich die Möglichkeit auftut, ein allgemeines Recht aufzurichten – und zwar durch eine (in ihrer Terminologie) Starke« und Gute« wie sie.

Karls Kritik an Stemma richtet sich nun bemerkenswerterweise nicht gegen das Inkaufnehmen dieses Selbstwiderspruchs, der besagt, dass die private Rechtsanmaßung nur dann überwunden werden kann, wenn dessen letzter Vertreter in einer solchen Anmaßung getötet wird. Allein Stemmas Hoffnung, dass dieses Kalkül verborgen bleiben konnte, ist, wie Karl deutlich macht, irrig, weil es Strafe und Gnade Gottes verunmöglicht.

Karl akzeptiert also, wie Stemma, den ursprünglich mystischen, hier jedoch freigelegten Grund der Autorität, ¹⁹ der besagt, dass die Bannung von Gewalt immer Gewalt voraussetzt²⁰ – und beharrt lediglich auf dessen Legimitation von oberster Stelle. Die-

¹⁹ Vgl. zu diesem Begriff Derrida: Gesetzeskraft, 23ff.

²⁰ Vgl. hierzu Bergengruen/Borgards: Bann der Gewalt, Einleitung.

ses Prinzip wird ja auch an den beiden Figuren deutlich, die nach Stemma für das Recht in Rätien verantwortlich sind: Wulfrin wäre vor seiner Vergrafung durch Karl beinahe an seiner späteren Frau ein Mörder geworden und ist fast buchstäblich, nämlich nach seinem Abstieg von Pratum in die Schlucht, durch die Hölle eines gefühlten Inzests (als dem höchsten aller geschilderten Verbrechen) gegangen. Er hat also die »Lust der Empörung« der »Gesetzlosen« am eigenen Leibe gespürt (215). Ja, vielleicht lebt er, ausgeschlossen ist es nicht, den damals gefühlten Inzest auch tatsächlich in seiner Ehe (falls Peregrin wirklich zu schwach war, ein Kind mit Stemma zu zeugen), in jedem Falle jedoch agiert er mit göttlicher und kaiserlicher Legitimation. Und Karl selbst, der durch die »Krone«, die ihm der Papst auf das Haupt »gesetzt« hat, legitimiert wurde (161), hat wie gesagt auch einen kleinen bis mittelgroßen Makel vorzuweisen: die Kebsin Regina. Die Erwähnung der kaiserlichen Beischläferin macht deutlich, dass niemand, nicht einmal der Statthalter und Vorläufer Christi, ohne Fehl – und das heißt: ohne »Lust der Empörung« – ist, auch und besonders, wenn er ein Gesetzessystem etabliert oder stärkt, das genau diese gesetzesferne Gewalt verhindern soll.